

In:

BSDG e.V. (Hrsg.) (2003)

Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Europa

Geschichte, Situation und Perspektiven



Hückeswagen



ZUM SELBSTVERSTÄNDNIS CHRISTLICHER STRAFFÄLLIGENHILFE IN GESCHICHTE UND GEGENWART

GERHARD DEIMLING

VORBEMERKUNGEN

Christliche Straffälligenhilfe ist eine Wesensäußerung christlichen Glaubens. Sie ist öffentliches Bekenntnis zu Jesus Christus, in dessen Auftrag und in dessen Namen sie sich den durch eigene oder fremde Schuld in ausweglose Lebenskatastrophen geratenen Menschen zuwendet. Sie wirkt zwar in der Verborgenheit der finstersten Orte, an denen menschliche Schuld offenbar wird, aber sie legt öffentlich Zeugnis über die letzten Beweggründe und Ziele ihres Handelns ab. Als Anwältin der Verstoßenen scheut sie nicht das grelle Licht der Öffentlichkeit. Deshalb stellte sie sich auch in Vergangenheit und Gegenwart auf den Foren internationaler Fachkongresse der Kritik. Im August 1993 bot ihr die Internationale Gesellschaft für Kriminologie die Gelegenheit, auf ihrem XI. Kongress in Budapest ihre Konzeptionen und praktischen Erfahrungen vor einem sachkundigen Publikum zur Diskussion zu stellen. Sie setzte damit eine Tradition fort, die schon im 19. Jahrhundert¹ und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts² von den Internationalen Gefängniskongressen begonnen wurde. Seit fast 150 Jahren haben Vertreter unterschiedlicher privater Hilfsorganisationen für Gefangene und Entlassene an diesen Kongressen mitgewirkt und ihre Erfahrungen untereinander ausgetauscht. Sie haben die Entstehung, die Blüte und den Niedergang privater Straffälligenhilfe weltweit mitverfolgen³ und sich Empfehlungen und Ratschläge verwandter Organisationen zu eigen machen und selbst erproben können. Auch der Budapester Kongress diente dem internationalen Gedankenaustausch sowie der exemplarischen Präsentation von Einrichtungen der Gefährdetenhilfen und ihrer Kontaktgruppenarbeit in den Vollzugsanstalten Deutschlands und Ungarns.

ZUR BEGRIFFSBESTIMMUNG

Mit christlicher Straffälligenhilfe, die ihre Wurzeln in der urchristlichen Diakonie hat (Apg. 6), wird im folgenden die im Ver-

lauf der letzten zwei Jahrhunderte entstandene und heute in vielen Ländern der Welt tätige Bewegung christlicher Gruppen und Einzelpersonen verstanden, die sich, gebunden an die biblische Botschaft und das christliche Bekenntnis, auf privater und freiwilliger Grundlage, ungeachtet ihrer jeweiligen konfessionellen Bindungen, in unterschiedlichen Organisationsformen zusammengeschlossen haben, um die Reform des Gefängniswesens zu fördern, kriminell Gefährdete vor Straffälligkeit zu schützen und Gefangenen wie Haftentlassenen zu helfen, die seelisch-geistigen und materiellen Folgen ihrer Straftaten und des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu überwinden. Sie schließt auch die Hilfe für die Opfer von Straftaten ein.

GESCHICHTE DER CHRISTLICHEN STRAFFÄLLIGENHILFE

Wegweisende Impulse für die christliche Straffälligenhilfe in diesem umfassenden Sinn gingen schon von August Hermann Francke (1663-1727) aus⁴. Er hat zwar nicht unmittelbar auf den Strafvollzug seiner Zeit eingewirkt: seine geschichtliche Bedeutung für die Kriminalrechtspflege erlangte er durch die Gründung von Erziehungseinrichtungen in Halle a. d. Saale (Waisenhaus), durch die er Kinder und junge Menschen vor dem Abgleiten in ein kriminogenes Milieu (Bettelei, Vagantentum) bewahrte. Sein Vorbild regte zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Gründung von Rettungshäusern für verwahrloste und elternlose Kinder und Jugendliche in Weimar (J.D. Falk)⁵, Beuggen (Chr. H. Zeller)⁶, Düsseldorf (v.d. Recke-Volmerstein)⁷ und Hamburg-Horn (Johann Hinrich Wichern)⁸ an.

Der eigentliche Durchbruch gelang der organisierten christlichen Straffälligenhilfe in Europa erst zu Beginn des vorletzten Jahrhunderts während der Zeit der napoleonischen Kriege. Er wurde maßgeblich von der Erweckungsbewegung ausgelöst, die sich theologisch vor allem gegen die rationalistische Theologie und Vernunftreligion der Aufklärung und diakonisch gegen das durch Kriege und Frühindustrialisierung ausgelöste Massenelend richtete. Sie hat ihre Quellen in den verschiedenen Geistesströmungen des englischen Methodismus, des Pietismus, des Quäkertums und des Baptismus und reichte in weite Kreise der katholischen Kirche hinein. Ihre Zentren in Europa waren zu jener Zeit London und Basel⁹. Von hier

ausgehend breitete sich ein dichtes Netz gleichgesinnter, miteinander korrespondierender Christen über ganz Europa bis nach Russland aus. Sie pflegten untereinander einen regen Gedankenaustausch über ihre verschiedenen diakonischen Projekte.

Christliche Straffälligenhilfe wurde seit ihren Anfängen als eine der wichtigen diakonischen Aufgaben der Gemeinden verstanden. Sie war Teil einer universellen Missionsbewegung, die sich innerhalb weniger Jahre über West- und Osteuropa und dann über alle Kontinente ausbreitete. In England, in Deutschland und in der Schweiz, in Österreich, Schweden, Dänemark, im Baltikum, in Polen und vor allem in Russland stand die Straffälligenhilfe personell und organisatorisch nicht nur zufällig in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den wenige Jahre zuvor gegründeten Missions- und Bibelgesellschaften. Sie konnte nur in den Regionen Fuß fassen, wo sich zuvor diese Gesellschaften gebildet hatten¹⁰.

Der klassische soziologische und rechtliche Organisationstypus christlicher Straffälligenhilfe war der „Verein“ bzw. die „Gefängnisgesellschaft“. Die erste wurde von Quäkern (Richard Wistar) 1776 in Philadelphia unter der Bezeichnung „The Philadelphia Society for assisting distressed prisoners“ gegründet. Zu den Gründern gehörte auch Benjamin Franklin¹¹. Wegen des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges musste die Gesellschaft ihre Tätigkeit zwar schon zwei Jahre später einstellen. Aber bereits 1787 entstand sie erneut unter anderem Namen. Auf Anregung des franko-amerikanischen Quäkers Stephen Grellet¹² begann die Quäkerin Elizabeth Fry 1813 mit einigen Frauen, Gefangene im Londoner Gefängnis New Gate zu besuchen, sie im christlichen Glauben zu unterrichten und ihnen Elementarkenntnisse im Lesen und Schreiben zu vermitteln. 1817 gründete sie einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Frauenverein, der sich in New Gate regelmäßig und mit großem Erfolg um Hygiene und Ordnung, Erziehung, Unterricht, Seelsorge, Beschäftigung und Klassifikation der Gefangenen sowie um die Auswahl, Ausbildung und Anstellung weiblicher Aufsichtskräfte kümmerte. Dieser Frauenverein darf als erste Gefängnisgesellschaft in Europa gelten. 1819 wurde die russische Gefängnisgesellschaft in St. Petersburg gegründet. 1823 folgte Amsterdam, 1824 Kopenhagen, 1826 Düsseldorf und

1828 Berlin. In den darauf folgenden Jahren entstanden in allen deut- schen Ländern Gesellschaften mit gleichartigen Zielsetzungen. In Österreich und in Ungarn wurden erst nach 1846 (Graz) Gefängnisgesellschaften errichtet, die aber überwiegend von staatlichen Stellen initiiert und kontrolliert wurden. 1874 entstand eine Gefängnisgesellschaft in Budapest¹³.

Die ersten in Nordamerika und in Europa gegründeten Gefängnisgesellschaften waren von Privatpersonen gegründete Vereine mit eigenen Satzungen, die über die Ziele und Mittel ihrer Vereinstätigkeit Auskunft gaben. Die Satzungen entsprachen formal den Mustersatzungen der englischen Missions- und Bibelgesellschaften, mit denen man auf dem Kontinent bereits einige Erfahrungen gesammelt hatte¹⁴. Aus der Mitte der Mitglieder wurden die Vorstände und Ausschüsse für besondere Aufgaben gewählt (z.B. Besuchsdienste in den Anstalten, Klassifikation der Gefangenen, Entlassenenhilfe, Korrespondenz mit vergleichbaren Vereinen, Verwaltung der finanziellen Mittel). Die Mitglieder rekrutierten sich aus den oberen und mittleren Gesellschaftsschichten (Geistliche, Beamte, Offiziere, Handwerker, Kaufleute, Land- und Forstwirte). Sie gehörten sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche an. An Standorten von Frauengefängnissen bildeten sich innerhalb der Gesellschaft besondere Frauenausschüsse. Der Wirkungskreis der Gesellschaft beschränkte sich in der Regel auf ein Gefängnis, das sich am Sitz des Vereins befand. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Entlassenenhilfe, wurden oft mehrere Hilfsvereine in der näheren Umgebung des Gesellschaftssitzes gegründet. Mehrere Gesellschaften dieser Art schlossen sich zu einem Dachverband zusammen (so z. B. die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft). Ihre Mitglieder übten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Nur für die ständige Wahrnehmung von Aufgaben der Seelsorge und des Elementarunterrichts in den Anstalten wurden hauptamtliche Mitarbeiter (Pfarrer und Lehrer) ausgewählt, angestellt und aus den Beiträgen und Spenden der Mitglieder besoldet. Die Dienstaufsicht über diese hauptamtlichen Mitarbeiter wurde von der am Gefängnisort ansässigen Gesellschaft ausgeübt¹⁵. Die Gründer legten größten Wert darauf, dass einflussreiche Persönlichkeiten aus Staat und Kirche, die dem Verein beitreten wollten, dies nur als "Pri-

vatpersonen" tun konnten, die bereit waren, die Vereinszwecke tatkräftig zu unterstützen.

DAS SELBSTVERSTÄNDNIS CHRISTLICHER STRAFFÄLLIGENHILFE

Christliche Straffälligenhilfe innerhalb und außerhalb der Gefängnisse hatte ihre Wurzeln in einer tiefen Frömmigkeit, die aus der Dankbarkeit Einzelner für Gottes rettendes Handeln erwachsen war. Sie war im Sinne Philipp Jakob Speners „praxis pietatis“. Die existentielle Erfahrung der Gnade Gottes wurde zum Motiv, auch anderen Menschen die Frohe Botschaft von der Rettung des Sünders zu vermitteln. Im Lichte des Evangeliums wurde auch der Verbrecher und der Gefangene als ein von Gott geliebtes Kind angesehen, dem Gott selbst zum Vater und Jesus Christus zum Bruder geworden war. Diese Grundauffassung des Dienstes christlicher Straffälligenhilfe hatte nach zähem und hartem Ringen die praktische Anerkennung des Menschenrechts und der Menschenwürde des Gefangenen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zur Folge. Individualisierende Seelsorge und materielle Fürsorge waren von Anfang an fest miteinander verbunden.

Christliche Straffälligenhilfe kann nur denselben Weg gehen, den zuvor schon Gottes suchende Liebe gegangen ist¹⁶. Sie sucht den verirrtten Menschen in seiner Ratlosigkeit und Ausweglosigkeit auf und wendet sich ihm in seiner konkreten seelischen, leiblichen und geistlichen Not zu. Sie ist „ganzheitlich“ ausgerichtet, d.h.: sie nimmt den Einzelnen in seiner einmaligen, konkreten Notlage an, sie lässt sich auf seine individuellen Probleme ein, die ihm aus seiner Biographie erwachsen sind und versucht, gemeinsam mit ihm einen Weg zu finden, auf dem er Gott begegnen und sich selbst als ein von ihm geliebtes Kind erkennen kann.

Christliche Straffälligenhilfe hat weder ein optimistisches noch ein pessimistisches, sondern ein realistisches Menschenbild zur Grundlage. Sie rechnet damit, dass „das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens böse ist von Jugend auf“¹⁷ und weiß, dass kein Mensch ohne Gottes Erbarmen ein sinnerfülltes Leben führen kann. Während Sozialreformer und Revolutionäre in der Vergangenheit immer

wieder versucht haben, zuerst die Welt als ganze zu verändern, um dann den „von Natur“ aus guten Menschen zu erziehen und ihn mit sich selbst zu versöhnen, setzen die Mitarbeiter der christlichen Straffälligenhilfe darauf, die momentanen, konkreten Lebensumstände des Einzelnen nach den gegebenen Möglichkeiten schrittweise zu verändern und seine Versöhnung mit Gott zu vermitteln. Sie wissen, dass das Reich der wahren Freiheit und der unbedingten Gerechtigkeit nicht erzwungen werden kann, sondern kommen wird, wenn Jesus Christus erscheint, zu richten die Lebenden und die Toten.

Ein gemeinsamer Wesenszug aller in der christlichen Straffälligenhilfe seit jeher tätigen Frauen und Männer ist das gleichgewichtige Miteinander von mitleidender Barmherzigkeit und zupackendem Handeln, von weltoffenem Realitätsinn und konstruktiver Phantasie, von individueller Hilfeleistung und weitsichtigem Organisationstalent, von beharrlichem Stehvermögen und diplomatischer Gewandtheit. Sie ist die Praxis einer „Theorie“, die die täglichen Erfahrungen im Umgang mit Gott und mit den Menschen kontemplativ im Gebet reflektiert. Philanthropische Empfindelheit, Gefühlseligkeit und sektiererische Schwärmerei sind ihr fremd. Gab sie in der Geschichte einmal diesen Versuchungen nach, dann verlor sie rasch ihre Identität.

Die christliche Straffälligenhilfe ist zweifellos eins der schwierigsten Arbeitsgebiete der christlichen Gemeinden überhaupt, auf dem sich ihr Glaube, ihre Hoffnung und ihre Liebe täglich neu bewähren muss. Kommt das geistliche Leben einer Gemeinde zum Erliegen, verkümmert auch ihre Straffälligenhilfe. Ihre Blütezeiten waren zugleich Zeiten des geistlichen Aufbruchs. Ein großer, kirchensteuerfinanzierter und nach geltendem Tarifrecht besoldeter Stab professioneller Spezialisten in der Straffälligenhilfe, der sich von der Glaubensgrundlage der christlichen Gemeinde emanzipiert, steht schon nach kurzer Zeit auf verlorenem Posten. Er hört auf, ein „Organ“ der Gemeinde zu sein, und entwickelt sich zu einer von profaner Sozialarbeit kaum noch unterscheidbaren Expertokratie. Christliche Straffälligenhilfe braucht die stützende, kritische und korrigierende Begleitung ihrer Arbeit durch die Gemeinde, in der ihre Alltagsprobleme zur Sprache kommen und die sie im Gebet trägt.

DAS VERHÄLTNIS ZUM STAAT

Die christliche Straffälligenhilfe ist Wegbereiterin aller praktischen Reformen in der Behandlung der Gefangenen und der Entlassenen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert gewesen. Jede Neuerung hatte sie erst den Verantwortlichen in Regierung, Parlament und Verwaltung abringen müssen. Sie hat von allen Organisationen, die sich mit praktischen Fragen der Gefangenenbehandlung befassen, die längsten Erfahrungen mit unterschiedlichen Staatsformen gemacht: Absolutismus und konstitutionelle Monarchie, Diktatur und demokratischer Rechtsstaat haben sie immer wieder zu neuen Anstrengungen und Richtungskorrekturen herausgefordert und sie gezwungen, auch unter den sich wandelnden politischen Verhältnissen ihren Auftrag auszuführen. Sie ist unabhängig von den jeweils herrschenden Wirtschaftssystemen: sie dient weder dem Kapitalismus noch dem Sozialismus noch sonst irgendeiner Wirtschaftsideologie. Ihre Wirksamkeit ist nicht an politische, wirtschaftliche oder soziale „Schönwetterlagen“ gebunden. Sie war im Gegenteil immer dann auf dem Plan, wenn ökonomische und soziale Krisen die humane Behandlung der Gefangenen in Frage stellten.

Christliche Straffälligenhilfe hat den staatlichen Strafvollzug stets kritisch begleitet: sie ist dem Staat - manchmal mit Furcht und Zittern - entgegengetreten, wenn er mit rücksichtsloser Härte seinen Strafanspruch durchsetzen wollte. Sie hat ihm uneigennützig ihren Dienst angeboten, wenn er aus eigenen Kräften nicht in der Lage war, die von ihm gesteckten Ziele des Strafvollzugs zu verwirklichen, sofern diese ihre Zustimmung gefunden hatten. Sie hat sich in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien sachkundig an der Beratung neuer Vollzugsordnungen und -gesetze beteiligt und ihr Erfahrungswissen bereitwillig zur Verfügung gestellt. So hat sie die Entwicklung neuer Vollzugskonzeptionen, die Klassifikation der Gefangenen, die bauliche Gestaltung neuer Vollzugseinrichtungen, die Gewinnung und Ausbildung von Vollzugspersonal, die Beschäftigung und berufliche Ausbildung sowie die Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen und die Betreuung der Entlassenen gefördert und z. T. selbst initiiert. Im heutigen Vollzug arbeitet sie loyal mit den Anstaltsleitungen und dem übrigen Vollzugspersonal zusammen. Gelegent-

lich auftretende Meinungsverschiedenheiten werden im Geiste sachbezogener Kooperation beigelegt.

Im modernen weltanschauungsneutralen, pluralistischen Rechtsstaat, wie wir ihn heute in den meisten westeuropäischen Ländern vorfinden, besitzt die christliche Straffälligenhilfe kein Hilfemonopol in den Vollzugsanstalten. Sie steht in gewisser Weise in Konkurrenz zu anderen Organisationen, die sich aufgrund anderer Motive und Ziele und mit anderen Methoden den Gefangenen und Entlassenen zuwenden. Sie versteht sich als Alternative zu allen anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen und ist deshalb gezwungen, sich immer wieder aufs neue ihres Propriums zu vergewissern. Gegenüber kriminologischen Theorien, die sich auf Verbrechensvorbeugung, Behandlung der Gefangenen und deren Resozialisierung beziehen, verhält sie sich kritisch prüfend im Sinne der Mahnung des Paulus: „Prüfet alles, und das Gute behaltet“¹⁸. Im Verlauf ihrer Geschichte hat sie schon manchen kriminologischen Paradigmawechsel erlebt: sie musste sich mit Lombrosos „Lehre vom geborenen Verbrecher“ ebenso auseinandersetzen wie mit den später entwickelten psychologischen und soziologischen Kriminalitätstheorien und sich dabei vor der Gefahr hüten, eine dieser Theorien zur ausschließlichen Grundlage ihrer Arbeit zu machen.

Die christliche Straffälligenhilfe ist aus Gründen der Erhaltung ihrer Organisations- und Methodenfreiheit auf größtmögliche personelle und finanzielle Unabhängigkeit vom Staat bedacht. Nicht zuletzt deswegen kann sie im Verhältnis zu den Gefangenen jenen Status der Neutralität und des Vertrauens gewinnen, der für ihre Tätigkeit unbedingt erforderlich ist. Die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel muss sie selbst aus den freiwilligen Gaben ihrer Mitglieder und aus dem Arbeitsergebnis ihrer Unternehmungen aufbringen. Ihr größtes Kapital sind dabei die Frauen und Männer, die unter Verzicht auf persönliche Freizeit und Annehmlichkeiten ihre vielfältigen Dienste innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten unentgeltlich ausüben. Die meist wenigen hauptamtlichen Mitarbeiter besitzen gegenüber den übrigen Mitarbeitern keinen Sonderstatus; sie erhalten ein auskömmliches Entgelt für ihren vollzeitlichen Einsatz in den Aufgabenbereichen der Organisation.

Auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Entlassenen in die Gesellschaft hat der Staat den geringsten Einfluss. Hier vor allem ist er auf die freiwillige Mitarbeit „gesellschaftlicher Kräfte“ angewiesen. Die christliche Straffälligenhilfe hat seit ihren Anfängen die verschiedenen Hilfen für Entlassene wie Vermittlung von Wohnung, Bekleidung und Arbeitsplätzen, Schuldenregulierung sowie die Wiederherstellung gestörter Sozialbeziehungen zu Angehörigen oder die Anbahnung neuer, tragfähiger Bindungen an christliche Gemeinden als wichtige Aufgaben angesehen. Sie hat damit in der Vergangenheit wie in der Gegenwart einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags geleistet, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 StVollzG).

KRISE UND ERNEUERUNG CHRISTLICHER STRAFFÄLLIGENHILFE

Die christliche Straffälligenhilfe befindet sich zur Zeit in vielen westlichen Ländern in einer Krise, die auf einer allgemeinen religiösen Krise der christlichen Kirchen und Gemeinden beruht. Krisensymptome sind vor allem die Entfremdung von „Experten“ und Gemeinde, eine fortschreitende Professionalisierung und Bürokratisierung des diakonischen Dienstes, die tarifvertragliche Regelung von Einkommen und Freizeit der von den Gemeinden angestellten Mitarbeiter und der wachsende Finanzbedarf zur Deckung der Sach- und Personalkosten bei nachlassender Opferbereitschaft der Gemeindeglieder. Hinzu kommen Demotivierung und allmähliche Dequalifizierung der Ehrenamtlichen durch die hauptamtlichen Mitarbeiter, die bereits zu einem bemerkbaren Mitgliederschwund in verschiedenen Organisationen der christlichen Straffälligenhilfe geführt haben, die in vielen Fällen nur noch als „fund-raising organizations“ zur Aufbringung und Sicherung der Gehälter ihrer Angestellten fungieren. Es ist schon jetzt absehbar, dass die Kirchen und Gemeinden künftig kaum mehr in der Lage sein werden, eine ausreichende Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter aus ihren Gemeindefinanzmitteln zu bezahlen.

In dieser Krise sind die Gefährdetenhilfen, die sich in den letzten Jahren in Deutschland, in der Schweiz, in Polen und in Ungarn

gebildet haben, bemerkenswerte Zeichen einer Neuorientierung der christlichen Straffälligenhilfe in Europa an der Verheißung ihres Herrn: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“¹⁹.

1) Der erste Gefängniskongress fand 1846 in Frankfurt am Main statt. An ihm nahmen 75 Fachleute aus 12 Staaten teil. Der zweite Kongress folgte schon ein Jahr später in Brüssel. 1857 befasste sich die dritte internationale Konferenz, die wiederum in Frankfurt stattfand, wie die beiden vorhergehenden mit Fragen des Einsatzes privater „religiöser Gesellschaften“ und Fürsorgevereine in Gefängnissen und Entlasseneneinrichtungen. Schon auf diesen ersten internationalen Zusammenkünften von Strafvollzugspraktikern und -wissenschaftlern kamen Repräsentanten der damals in Europa und Übersee bestehenden Vereine christlicher Straffälligenhilfen zu Wort, die über ihre Erfahrungen in den Gefängnissen berichteten. Siehe hierzu u.a.: Albert Krebs, *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*, hrsg. von Heinz Müller-Dietz, Berlin 1978, S.337-343. Außerdem: Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann (Hrsg.), *Handbuch des Gefängniswesens*, Zweiter Band, Hamburg 1888, S.366 f.

2) Die Internationalen Gefängniskongresse fanden statt: in London (1872), Stockholm (1878), Rom (1885), St. Petersburg (1890), Paris (1895), Brüssel (1900), Budapest (1905), Washington (1910), London (1925), Prag (1930) und Berlin (1935). Auf dem Londoner Kongress wurde betont, „dass das vorzüglichste Gefängnisssystem sich in den meisten Fällen als unwirksam erweise, wenn es nicht gelinge, für den entlassenen Gefangenen Arbeit zu finden“, und der Stockholmer Kongress erklärte, „dass die Fürsorge für erwachsene Entlassene die unentbehrliche Ergänzung einer Gefängnis-Reform bilde“ (Holtzendorff/Jagemann. a.a.O. S.367). Auf den späteren Kongressen wurde unter dem Einfluss neuer kriminologischer Theorien (Lombroso, Franz von Liszt) z.T. kontrovers über die Aufgaben der privaten Gefangenen- und Entlassenenhilfe diskutiert. In Budapest wurde der Beschluss gefasst, dass diese Organisationen unter staatlicher Aufsicht stehen müssen, dass sich aber der Staat nie in deren Methoden und Verfahren einmischen dürfe, da sie dazu bestimmt seien, „die sittliche Hebung der Beschützten zu sichern“. Siehe hierzu: Eberhard Schmidt, *Die Internationalen Gefängniskongresse*. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 55. Bd., Zweites und Drittes Heft, Berlin und Leipzig 1935, S. 187 ff.

CHRISTLICHE STRAFFÄLLIGENHILFE

3) Über die Situation des ehrenamtlichen Besuchsdienstes zum Zeitpunkt des Londoner Kongresses gibt der erste "Report on the International Penitentiary Congress, held July 3-13, 1872" (Washington 1873) im Kapitel "Moral and Religious Agencies (S.48-57) detailliert Auskunft. Danach waren in österreichischen Gefängnissen vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes im April 1872, das die Mitwirkung privater Organisationen regelte, Besuchsdienste ausgeschlossen. In Belgien wie in Frankreich bedurften ehrenamtliche Mitarbeiter einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörden. Dänemark ließ keine Privatpersonen zum Besuchsdienst zu. In den deutschen Ländern war die Tätigkeit privater Vereine in den Gefängnissen unterschiedlich geregelt: während Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg Besuchsdienste ablehnten, waren sie in Preußen, wenn sie den an jeden einzelnen Besucher gestellte Anforderungen entsprachen, willkommen. In einigen italienischen Provinzen waren ehrenamtliche und "halbamtliche" Besucher zugelassen. Mexiko pflegte wohl von allen auf dem Kongress vertretenen Staaten die liberalste Praxis: hier wurden Betreuer jederzeit zugelassen. In den Niederlanden wurde Männern und Frauen, die privaten Vereinen als Mitglieder angehörten, der Besuch von Gefangenen gestattet. Norwegen ließ keine Besucher zu. In Russland durften in einigen wenigen Gefängnissen Gefangene von ehrenamtlichen Helfern betreut werden. Diese seit 1819 geübte Praxis geht hauptsächlich auf die Initiative des deutschen Arztes Friedrich Joseph Haas (1780-1853) zurück, dessen Name - wenn auch in falscher Schreibweise - im "Report" genannt wird. (Zur russischen Strafvollzugsreform und zu Haas siehe: Rolf Steinberg, Die Anfänge der Strafvollzugsreform in Russland in den Jahren 1818-1829, Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris 1990, S.133 ff.). Schweden erlaubte besonders ausgewählten Frauen und Männern den Besuchsdienst in Männer- und Frauengefängnissen. Die Schweiz gestattete Mitgliedern von Gefangenenhilfsvereinen Zugang zu den Gefängnissen. In fast allen Bundesstaaten der USA waren freie Mitarbeiter zugelassen. In englischen und irischen convict-prisons und jails hatten ehrenamtliche Mitarbeiter von privaten Gesellschaften - trotz der erfolgreichen Vorarbeiten einer Elizabeth Fry - keinen Zutritt.

4) August Hermann Francke, Ordnung und Lehrart wie selbige in denen zum Waisenhaus gehörigen Schulen eingeführt ist. In: Francke, Pädagogische Schriften, besorgt von Hermann Lorenzen, 2. Aufl., Paderborn 1964, S. 67-87.

5) s. hierzu: "Johannes Daniel Falks Aufruf zur Begründung einer frommen Missionsanstalt und einer Anstalt für junge Landschullehrer" (1818), in: Martin Hennig, Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission, Hamburg 1912, S.111-114.

6) s. hierzu: H. Thiersch, Christian Heinrich Zellers Leben, Bd. I, Basel 1876.

7) s. hierzu: Karl Schöpff und Walther Vogel, Ein Menschenfreund. Adelberdt Graf von der Recke-Volmerstein. Sein Lebensbild und Lebenswerk, Gütersloh 1922.

8) s. hierzu: Johann Hinrich Wichern, Rettungsanstalten als Erziehungshäuser in Deutschland, in: Johann Hinrich Wichern. Sämtliche Werke, hrsg. von Peter Meinhold, Bd. VII, Hamburg 1975, S. 374-534.

9) s. hierzu: Ernst Staehelin, Die Christentumsgesellschaft in der Zeit der Aufklärung und der beginnenden Erweckung, Basel 1970 und ders., Die Christentumsgesellschaft in der Zeit der Erweckung bis zur Gegenwart, Basel 1974.

10) s. hierzu: Gerhard Deimling, Die Entstehung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft 1826-1830, in: Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins, 92. Bd., Jg. 1986, Neustadt a. d. Aisch 1987, S. 69-100.

11) s. hierzu: Holtzendorff/ Jagemann, a.a.O. S.354 f.

12) Benjamin Seebom (Hrsg.), Memoires of the Life and Gospel Labours of Stephen Grellet, 2 Bde., 2. Aufl., London (o. J.), 1860, S. 168 ff. sowie Elizabeth Fry, Die weibliche Fürsorge für Gefängene und Kranke ihres Geschlechtes; aus den Schriften der Frau Elisabeth Fry und Andrer zusammengestellt, von Nikol. Heinr. Julius d. A. Dr.. Der Ertrag ist zum Besten der in Berlin und Hamburg zu stiftenden Gefängniß-Vereine. Berlin 1827.

13) Holtzendorff/ Jagemann, a.a.O. S. 354-366.

14) s. hierzu: Gerhard Deimling, a. a. O. S. 70-73.

15) Grundgesetze und Wirksamkeitsplan der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf 1826.

16) s. hierzu die Gleichnisse Jesu vom verlorenen Schaf, vom verlorenen Groschen und vom verlorenen Sohn im Lukas-Evangelium, Kap. 15. Die Bibelorientierung und die Motive der Gründer von Gefängnisgesellschaften in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts werden exemplarisch auf der Rückseite des Umschlags der „Grundgesetze des zu Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen“, Berlin 1828, mit dem Aufdruck „Ev. Luc. XV. 7“ deutlich. Dieser Vers lautet: „Ich sage euch: Also wird auch Freude im Himmel sein über einen Sünder, der Buße tut, vor neunundneunzig Gerechten, die der Buße nicht bedürfen“.

17) 1. Mose 8, 21.

18) 1. Thess. 5, 21.

19) Matth. 25, 40.